

EU-Verzollung: Eine interessante Möglichkeit

Die Internationalisierung der Wirtschaft und die zunehmende Exportorientierung der Schweizer Unternehmen hat zur Folge, dass sie sich bei Warenlieferungen nicht nur mit den Regelungen der inländischen, sondern vermehrt auch mit den Regelungen der ausländischen Mehrwertsteuer auseinandersetzen müssen.



Vreni Germann

Wie ein EU-Lieferant

Das Verfahren der EU-Verzollung bietet sowohl dem Schweizer Lieferanten als auch dem ausländischen Kunden eine interessante Möglichkeit, Waren zum freien Verkehr in die EU zu importieren. Dies, ohne eine Vorfinanzierung der Einfuhrumsatzsteuer durch in der Regel den Empfänger auszulösen. Im Weiteren wird der Warenempfänger nicht mit administrativen Arbeiten der Einfuhrabfertigung belastet. Der Schweizer Lieferant kann damit in der EU wie ein EU-Lieferant auftreten, ohne in jedem Mitgliedstaat für Mehrwertsteuerzwecke registriert zu sein.

Bei herkömmlichen Warenlieferungen aus der Schweiz in einen EU-Staat erfolgt die Ein-

fuhr meist direkt in das EU-Bestimmungsland. Als Importeur tritt in diesen Fällen in der Regel der Abnehmer des schweizerischen Lieferanten auf. Der Abnehmer entrichtet auf den Waren die Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von 15–25% (Normalsätze in der EU), falls die Ware nicht einem reduzierten Steuersatz unterliegt. Die Einfuhrumsatzsteuer muss regelmässig vom Abnehmer vorfinanziert werden (Spezialregelungen in einzelnen EU-Staaten vorbehalten) und kann erst später als Vorsteuer – soweit es sich bei dem Abnehmer um einen mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmer handelt, der diese Waren für einen steuerbaren Zweck bezogen hat – zurückgefordert werden. Die



Annette Liesenfeld

unternehmerische Liquiditätssituation wird durch dieses Verfahren sichtlich beeinträchtigt.

Vorteilhafter Erwerb

Das Prinzip der EU-Verzollung beruht auf der Überlegung, dass der Abnehmer keine Einfuhrumsatzsteuer entrichten muss, wenn er die Waren anstatt aus der Schweiz aus einem anderen EU-Staat bezieht (sogenannte innergemeinschaftliche Lieferung von einem EU-Land in ein anderes EU-Land). Damit wird der Schweizer Lieferant einem EU-Lieferant gleichgestellt, sofern die Wareneinfuhr in einem anderen EU-Staat als dem EU-Bestimmungsland vorgenommen wird. Führt der schweizerische Lieferant seine für das

übrige Gemeinschaftsgebiet bestimmten Waren beispielsweise nach Deutschland ein, wird diese Einfuhr als steuerfrei betrachtet, sofern sich hieran eine steuerfreie, innergemeinschaftliche Lieferung an einen Abnehmer in einem anderen EU-Bestimmungsland anschliesst. Anstelle einer Einfuhr aus dem Drittland kann der Abnehmer auf diese Weise einen für ihn vorteilhaften innergemeinschaftlichen Erwerb der Ware tätigen.

Bei der EU-Verzollung übernimmt der Schweizer Lieferant – anders als bei der direkten Einfuhr in das Bestimmungsland – selbst die Rolle des Importeurs und trägt damit auch die daraus erwachsenden Verpflichtungen. Der Lieferant muss sich in diesem Zusammenhang im EU-Einfuhrstaat für die Mehrwertsteuer registrieren lassen und eine ID-Nummer beantragen, da er dort aufgrund der innergemeinschaftlichen Lieferung einen Umsatz ausführt. Für die Abwicklung von EU-Verzollungen eignet sich Deutschland als Einfuhrland besonders gut, da hier grundsätzlich kein Fiskalvertreter benötigt wird. In Deutsch-

land muss der schweizerische Lieferant nach erfolgter Registrierung und ID-Nummer-Erteilung die von ihm durchgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen in seiner deutschen Umsatzsteuererklärung deklarieren. Zusätzlich sind zusammenfassende Meldungen und Intrastat-Erklärungen abzugeben.

Genau prüfen

Sollte sich der Schweizer Lieferant bei der Durchführung der EU-Verzollungen für die Beauftragung eines Spediteurs in Deutschland entscheiden, der als sein Fiskalvertreter sämtliche Deklarations- und Aufzeichnungspflichten im Zusammenhang mit der EU-Verzollung wahrnimmt, so ist genau zu prüfen, ob die Fiskalvertretung im Hinblick auf die angestrebten Geschäftsaktivitäten des Schweizer Lieferanten überhaupt möglich ist. Gemäss Paragraph 22a des deutschen Umsatzsteuergesetzes ist eine solche Vertretung nur zulässig, wenn der Lieferant mit Deutschland ausschliesslich steuerfreie Umsätze ausführt und keine deutschen Vorsteuern geltend machen will. Es emp-

fehlt sich daher periodisch zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Fiskalvertretung in Deutschland weiter erfüllt werden können, da es bei Aberkennung der EU-Verzollung zur Nacherhebung der Einfuhrumsatzsteuer auf den entsprechenden Warenlieferungen kommen kann.

Zusammenfassend bietet die EU-Verzollung Schweizer Unternehmen die interessante Möglichkeit, Waren an Abnehmer in der EU zu denselben Konditionen zu liefern wie ihre europäischen Konkurrenten. Wie bei allen Zugeständnissen durch die Verwaltung sind jedoch Bedingungen und formelle Anforderungen zu erfüllen, weshalb es sich empfiehlt, die Einführung der EU-Verzollung vorgängig im Detail abzuklären und mit Sorgfalt zu planen.

*Vreni Germann
Senior Manager Ernst & Young
AG, St. Gallen
dipl. Steuerexpertin/
dipl. Treuhandexpertin*

*Annette Liesenfeld
Senior, Ernst & Young AG
Assessorin jur.*